

Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 Aktiengesetz (AktG) - Deutsch

Erklärung des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Vivoryon Therapeutics AG

Zu den Empfehlungen der

„Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“

gemäß § 161 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Vivoryon Therapeutics AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz am 24. April 2017 bekanntgemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und in Zukunft entsprochen werden soll:

1. Ziffer 3.8 des Kodex – Höhe des Selbstbehalts in der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat
Bei der Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, in die auch alle Aufsichtsratsmitglieder einbezogen sind. Ein Selbstbehalt ist hier nicht vereinbart. Da die Aufsichtsratsmitglieder nur eine geringe Vergütung erhalten, würde ein Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder wirtschaftlich betrachtet zu einem unangemessenen Ergebnis führen.

2. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 des Kodex – Höchstgrenzen hinsichtlich der Vergütung und der variablen Vergütungsbestandteile

Den Vorstandsmitgliedern wurden Aktienoptionen gewährt, bei deren Ausübung keine Höchstgrenze vorgesehen ist. Außerdem wurden den Vorstandsmitgliedern Erfolgsbeteiligungen gewährt, bei deren Eintreten auch keine Höchstgrenze vorgesehen ist. Im Übrigen ergeben sich aus den Verträgen mit den Vorstandsmitgliedern Höchstgrenzen hinsichtlich der Vergütung und der variablen Vergütungsbestandteile.

3. Ziffer 4.2.3 Abs. 4 des Kodex – Begrenzung der Zahlung an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung auf zwei Jahresvergütungen

Die aktuell bestehenden Vorstandsverträge enthalten keine Begrenzung der Zahlung an ein Vorstandsmitglied auf zwei Jahresvergütungen bei vorzeitiger Beendigung. Im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Gesellschaft im Zusammenhang mit der Auswertung der klinischen Studie sowie den Folgeschritten stand es im Vordergrund, die Zusammenarbeit mit den Vorstandsmitgliedern abzusichern.

4. Ziffer 5.3.3 des Kodex – Bildung eines Nominierungsausschusses des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat hat im Hinblick auf seine verringerte Größe den bisher bestehenden Nominierungsausschuss sowie auch den bisher bestehenden Vergütungsausschuss aufgelöst. Deren Funktion wird vom gesamten Aufsichtsrat übernommen. Der Aufsichtsrat ist überzeugt, dass damit eine Effizienzerhöhung bei der Vorschlagserstellung für die Hauptversammlung gesichert wird.

5. Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex – Benennung konkreter Ziele und eines Kompetenzprofils für die Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat beabsichtigt bei der zukünftigen Zusammensetzung des Aufsichtsrates, dass Mitglieder Erfahrung im Bereich der Pharmaforschung und der Erforschung der Alzheimerschen Krankheit und vergleichbarer Erkrankungen sowie Erfahrungen im öffentlichen Kapitalmarkt haben (Ziel – Kompetenzprofil). Auf Grund der Ausrichtung des Unternehmens sollen Mitglieder des Aufsichtsrates auch US-Erfahrung haben. Da es auf Grund dieser Anforderungen schwierig ist, in ausreichender Zahl qualifizierte Mitglieder für den Aufsichtsrat zu finden, hat der Aufsichtsrat keine festen Ziele für die Diversität festgelegt.

6. Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex – Verkürzte Fristen für die Veröffentlichung von Finanzberichten

Gemäß Ziffer 7.1.2 Satz 3 des Kodex sollen der Jahresabschluss der Gesellschaft innerhalb von 90

Tagen nach Ende des Geschäftsjahres und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen innerhalb von 45 Tagen nach dem Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Während die Gesellschaft den Jahresabschluss nach den Vorgaben des Kodex veröffentlichen wird, beabsichtigt die Gesellschaft, den Halbjahresfinanzbericht innerhalb einer Frist von zwei Monaten und damit innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums für den Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen.

Nach Überzeugung von Aufsichtsrat und Vorstand sind die gesetzlichen Zeiträume für eine sorgfältige Erstellung der Dokumente angemessen. Auch sind die gesetzlichen Vorgaben aus Sicht des Vorstands und des Aufsichtsrats für eine zeitnahe Information der Aktionäre und des Kapitalmarkts momentan ausreichend. Die Möglichkeit einer Einhaltung der verkürzten Fristen des Kodex wird jedoch fortlaufend geprüft.

Halle (Saale), den 20. Dezember 2019

Dr. Erich Platzer

für den Aufsichtsrat der Vivoryon Therapeutics AG

Dr. Ulrich Dauer

für den Vorstand der Vivoryon Therapeutics AG